

## **Sozialgericht Stuttgart rügt Konvergenzregelung in Baden-Württemberg – Honorarabzüge rechtswidrig**

*Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat am 20.12.2011 (Az.: S 10 KA 3081/11) entschieden, dass die konvergenzbedingten Honorarabzüge bei den „Gewinnerpraxen“ in Baden-Württemberg rechtswidrig sind.*

### **Ausgleichszahlungen durch Abzüge bei Gewinnerpraxen finanziert**

Im Rahmen der Konvergenzphase leistete die KV Baden-Württemberg (KVBW) in den Quartalen 1/2009 bis einschließlich 2/2010 Ausgleichszahlungen an Vertragsärzte mit einem Honorarverlust von mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahresquartal. Finanziert wurden diese Ausgleichszahlungen u.a. dadurch, dass Praxen, die ihr Vorjahresergebnis um mehr als 5 % steigern konnten, einen Teil ihres Honorargewinns abgeben mussten.

### **KVBW geht in Berufung – erneute Rückzahlung in Millionenhöhe möglich**

Dies hat das SG Stuttgart jetzt als rechtswidrig erachtet. Es sei keine Ermächtigungsgrundlage dafür vorhanden, die Stützungszahlungen durch Honorarabzüge bei den „Gewinnerpraxen“ zu finanzieren. Die KVBW müsse hierfür ausreichende eigene Rückstellungen bilden. Eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ der von den RLV besonders begünstigten und besonders belasteten Praxen bestehe nicht.

Die KVBW hat Berufung gegen das Urteil eingelegt. Sollte das Urteil vom Landessozialgericht Baden-Württemberg und ggf. im Anschluss auch durch das Bundessozialgericht bestätigt werden, sähe sich die KVBW erneut mit Rückzahlungen in Millionenhöhe konfrontiert.

### **Bundesweite Relevanz**

Darüber hinaus handelt es sich hier um eine Regelung, die damals vom Bewertungsausschuss eingeführt wurde und von vielen anderen Kassenärztlichen Vereinigungen übernommen wurde. Diese Rechtsprechung könnte damit bundesweit für Aufruhr sorgen.

### **Praxishinweis**

Alle Vertragsärzte, die aufgrund einer konvergenzbedingten Honorarkürzung Widerspruch gegen den betreffenden Honorarbescheid eingelegt haben, sollten diesen nicht rechtskräftig werden lassen.

Sofern die KVBW diesen Widerspruch in den nächsten Monaten abschlägig bescheidet, muss auf jeden Fall Klage gegen den Honorarbescheid erhoben werden. Ansonsten besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, eine Rückzahlung zu erhalten, falls die nachfolgenden Gerichte das Urteil des SG Stuttgart bestätigen. Die Klage kann zunächst ohne Begründung erhoben und mit Hinweis auf das Musterverfahren zum Ruhen gebracht werden, bis über das Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden ist.

*Nico Gottwald, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
gottwald@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.